

dank den Arbeiten des schweizerischen Juristenvereins (s. Droit d'Autour, 1898, p. 125 u. 137) und dank der Bildung eines Vereins schweizerischer Tonkünstler wird eines Tages diese Revision unter einem besseren Sterne vor sich gehen.

Herr Nobel lenkte die Aufmerksamkeit des Kongresses auf die Schwierigkeiten, die der richtigen Anwendung des Artikels 7 des Bundesgesetzes entgegenstehen, das die Ausführung eines musikalischen, dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes erlaubt, sofern die Bezahlung einer Tantieme von 2 Prozent der Bruttoeinnahme der betreffenden Aufführung »gesichert« ist; diese Schwierigkeiten springen durch ein kürzlich vom Gerichte in St. Gallen erlassenes Urteil (s. Droit d'Autour, 1900, S. 5) noch mehr in die Augen, da in diesem Urteil verschiedene Systeme, wie die Tantieme berechnet werden kann, aufgeführt sind. Im übrigen führt aber eine derartige Expropriation des Werkes, das ganz einfach als ein Kaufobjekt betrachtet wird, zur völligen Verneinung des eigentlichen Urheberrechts. Der Kongress findet diese, auch von Herrn Roger unterstützte Kritik richtig und beschließt deshalb, dem schweizerischen Gesetzgeber, der die Revision des Bundesgesetzes vornehmen wird, zu empfehlen, auf die jetzige Regelung des Ausführungsrechtes durch Artikel 7 zu verzichten.

Spanien.

Der Berichterstatter, Herr de Huertas, hatte sich vorgenommen, darzuthun, daß, wenn Spanien den geistigen Kämpfen im Schoße der letzten Kongresse als bloßer Zuschauer beigewohnt hat, dies seine Erklärung in der That sache finde, daß dieses Land das eigentliche Musterurheberrechtsgesetz schon besitzt und die von den Verteidigern fortgeschrittener Ansichten aufgestellten Grundsätze bereits verwirklicht hat; der Redner führt zum Beweise namentlich die Artikel 7, 13, 22, 27, 29—31 des Gesetzes vom 10. Januar 1879 an; sodann weist er hin auf einige sehr weitherzige Bestimmungen des französisch-spanischen Litterarvertrages von 1880, die günstiger sind als der Unionsvertrag und deshalb neben diesem noch fortbestehen (s. am Schluß: über die litterarischen Sonderverträge).

Vereinigte Staaten.

In einer kurz und bestimmt gefaßten Rede spricht Herr Thorvald Solberg, Direktor des Copyright Office in der Kongressbibliothek von Washington, zuerst von der gegenwärtig in den Vereinigten Staaten geltenden Gesetzgebung, nämlich dem Grundgesetz vom 8. Juli 1870 und dem Gesetz vom 3. März 1891, das dieses Grundgesetz abgeändert hat und seinerseits mehreren Revisionen unterworfen worden ist. Vermöge dieses letzteren Gesetzes, das man auch den International Copyright Act genannt hat, sind die Autoren von 13 fremden Nationen in ihren Rechten vollständig den amerikanischen Autoren gleichgestellt worden mit Ausnahme eines einzigen Punktes: die Einschreibungsgebühr, die erstere in Washington zu bezahlen haben, beträgt 1 Dollar, während die Amerikaner nur die Hälfte zahlen.

Hierauf geht Herr Solberg die wichtigsten gerichtlichen Entscheidungen durch, die amerikanische Gerichte in den letzten Jahren gefällt haben. So sind Bücher ohne Text und Formulare nicht schutzfähig, ebenso wenig wie die Illustrationen eines Katalogs von Fabrikaten. Für Kunstwerke ist es nötig, nebst dem Titel noch eine Beschreibung und eine Photographie des Werks zu hinterlegen. Die musikalischen Kompositionen brauchen nicht in Amerika neu gedruckt zu werden, ausgenommen, sie werden in Buchform herausgegeben, wie dies z. B. bei den sogenannten Musikmethoden mit begleitendem pädagogischen Text zutrifft (was übrigens von Fall zu Fall zu entscheiden ist). Damit ein teilweise

in einer Zeitschrift erschienenen Buch geschützt werde, muß die Zeitschrift eingeschrieben sein. Wird das Urheberrecht an einem Kunstwerk verlegt, dann werden einzig und allein diejenigen Exemplare, die sich im Besitz des Nachdruckers befinden, eingezogen, und ebenso wird der Schadenersatz bloß nach der Zahl dieser Exemplare, nicht aller überhaupt nachgemachter Exemplare bemessen.

Noch erwähnt Herr Solberg einige der zahlreichen Bills, die in den amerikanischen Kammern zur Revision der Urheberrechtsgesetzgebung fortdauernd eingereicht wurden; sodann kommt er auf die Bewegung zu sprechen, die sich in den Vereinigten Staaten zu gunsten einer Vereinheitlichung der Gesetze und Ausarbeitung eines einzigen, viel weitherzigeren Gesetzes geltend macht. Dieser Bewegung steht er persönlich sehr sympathisch gegenüber, handelt es sich doch darum, die Einschränkungen, die der allgemeinen Anerkennung der Urheberrechte, sowohl der amerikanischen wie der fremden Autoren entgegenstehen, aus dem Wege zu räumen. In der darauf folgenden Diskussion wird betont, daß sich infolge dieser Einschränkungen und ganz besonders durch die manufacturing clause die fremden Autoren in Amerika viel ungünstiger stellen, als die amerikanischen Autoren in den sie schützenden Ländern. Dem gegenüber hält jedoch Herr Solberg daran fest, daß vom rein rechtlichen Standpunkte aus die Gleichstellung der Fremden mit den Amerikanern eine völlige ist, so daß sogar durch das Gesetz von 1891 die amerikanischen Autoren Bedingungen zu erfüllen gezwungen werden, denen sie früher nicht unterworfen waren.

Hierauf teilte Herr Darras dem Kongress einen Brief des Herrn de Kératry mit, der seiner Zeit thätigen Anteil an den Anstrengungen zur Schaffung eines internationalen Urheberschutzes in Amerika genommen hatte. In diesem Brief wird der Kongress zu bestimmen gesucht, einen Wunsch anzunehmen, dahingehend, es seien die gesetzgebenden Behörden der Vereinigten Staaten aufzufordern, den revidierten Artikel 4956 des Urheberrechtsgesetzes, wonach der Schutz von Büchern u. s. w. von dem Neudruck dieser Werke in den Vereinigten Staaten abhängt, nur noch auf die englischen Bücher anzuwenden sei und die in fremden Sprachen geschriebenen Bücher davon auszunehmen seien. Dieser Vorschlag stützte sich auf eine interessante Mitteilung, die Herr R. U. Johnson, der Schriftführer der American Copyright League, am 27. Juni letzthin an Herrn de Kératry gerichtet hatte. Es ging daraus hervor, daß die Revisionsfreunde im nächsten Herbst in den Vereinigten Staaten einen neuen Feldzug zu eröffnen hoffen, um die Bestellung eines Spezialausschusses zu erlangen, der mit der Ausarbeitung eines einheitlichen, klaren und einfachen Gesetzes über die ganze Materie betraut würde; obschon der gänzlichen Abschaffung der Bestimmung betreffend obligatorischen Neudruck in Amerika günstig gestimmt, glaubt Herr Johnson doch, der Erfolg der Campagne wäre gesicherter, wenn man sich darauf beschränken würde, zu verlangen, daß in Zukunft bloß für die in nicht englischer Sprache geschriebenen Werke keine in Amerika hergestellte Ausgabe mehr nötig sein solle.

Nach einer kurzen Debatte entschied sich der Kongress, eine ganz allgemein gefaßte Resolution in dem Sinne anzunehmen, daß alle diejenigen Beschränkungen, die dem Eintritt der Vereinigten Staaten in die Berner Union entgegenstehen, aus dem Gesetze eliminiert werden möchten. Und in der That ist dieser Beitritt das Hauptziel, das nicht erreicht würde, wenn man die Autoren Großbritanniens, eines Unionslandes, noch immer zu ihrem großen Schaden zwingen wollte, ihre Werke noch einmal in Amerika zu verlegen. Zudem hätte es der Zusammengehörigkeit, die die Autoren des Festlandes mit den britischen Autoren einigt, widersprochen, wenn der Kongress nur zu gunsten der erstern die Aufhebung einer Bedingung